

Fachkräfte in Erziehungsberatungsstellen als Zeugen vor Gericht

Der Zeugenbeweis im Gerichtsverfahren

Zur Feststellung der Wahrheit oder Unwahrheit einer prozesserheblichen Tatsache bedienen sich die Gerichte aller Gerichtszweige der Zeugen als Beweismittel. Gegenstand des Zeugenbeweises sind Tatsachen, über die der Zeuge aus eigener Wahrnehmung aussagen soll. Für jeden zeugnisfähigen Menschen besteht die staatsbürgerliche Zeugnispflicht. Zeuge kann jede Person sein, sofern sie zur Wahrheitsfindung beitragen kann. Der Zeuge ist verpflichtet, der gerichtlichen Ladung Folge zu leisten und die Wahrheit zu sagen. Sowohl die uneidliche als erst recht die unter Eid begangene Falschaussage vor Gericht sind strafbar (§§ 153, 154 StGB). Auch Fachkräfte in Erziehungsberatungsstellen sehen sich mit der Forderung von Gerichten konfrontiert, als Zeuge auszusagen. Dies gilt sowohl für Verfahren vor den Zivilgerichten, vor allem in Zusammenhang mit kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen als auch für Strafverfahren, vor allem solchen wegen Straftaten gegen Kinder.

Schutz des Vertrauens im Zusammenhang mit Erziehungsberatung

Das Recht räumt dem Vertrauen der Ratsuchenden in die Verschwiegenheit von Berufspsychologen, Familien-

bke-Hinweise sind durch Beschluss des Verbandes autorisiert

Erziehungs- und Jugendberatern sowie staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder Sozialpädagogen und ihren berufsmäßig tätigen Gehilfen einen so hohen Stellenwert ein, dass es ihnen unter Strafe untersagt, anvertraute Geheimnisse unbefugt zu offenbaren (§ 203 StGB). Die Annahme, dieser Schutz sei auch in gerichtlichen Verfahren durch ein entsprechendes Schweigerecht dieser Fachkräfte gewährleistet, entspricht allerdings nicht der Rechtswirklichkeit. So sucht man im Katalog der berufsmäßig zeugnisverweigerungsberechtigten Personen (§ 56 StPO) die o. a. Berufsvertreter vergebens. Das Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren gilt eben nicht für alle in § 203 StGB mit Strafe bedrohten Geheimnisträger. Im Katalog der aus beruflichen Gründen zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen sind die in Erziehungsberatungsstellen typischen Berufsvertreter sowie deren berufsmäßig tätige Gehilfen ausdrücklich nicht genannt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Zeugnispflichten und Zeugnisverweigerungsrechte sind in den verschiedenen gerichtlichen Verfahrensgesetzen unterschiedlich geregelt, und die Ergebnisse sind nicht deckungsgleich. Sie müssen somit für die jeweilige Verfahrensart differenziert betrachtet und erläutert werden. Deshalb werden nachfolgend die Rechte und Pflichten, als Zeuge auszusagen oder ggf. nicht auszusagen, vor dem Hintergrund der jeweiligen gerichtlichen Verfahrensordnung vorgestellt.

Zeugenpflicht und Zeugnisverweigerung im Zivilprozess und im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zivilprozess

Der Zivilprozess dient der Durchsetzung der im Bürgerlichen Gesetzbuch und anderen Gesetzen geregelten und zwischen Bürgern streitigen materiellen Rechte und Ansprüche oder der Feststellung von zivilrechtlichen Rechtsverhältnissen. Neben anderen Gesetzen ist die Zivilprozessordnung (ZPO) Grundlage für das Verfahren vor den Zivilgerichten. Für den Zeugenbeweis gelten die §§ 373 bis 401 ZPO. Die staatsbürgerliche Pflicht, als Zeuge auszusagen, wenn eine entsprechende Ladung erfolgt ist, besteht hier in gleicher Weise wie im strafrechtlichen Ermittlung-/Gerichtsverfahren. Anders als im Strafverfahren wird im zivilgerichtlichen Verfahren der Zeugenbeweis nicht von Amts wegen sondern nur dann erhoben, wenn eine der Streitparteien eine Person als Zeuge und die Bezeichnung der Tatsachen, über welche die Vernehmung als Zeuge stattfinden soll, benennt (§ 373 ZPO).

Seltener als im Strafprozess, aber doch hin und wieder, kann die Frage der zivilrechtlichen Zeugnispflicht bzw. des Rechts auf Zeugnisverweigerung für Fachkräfte in Erziehungsberatungsstellen bedeutsam werden. Dazu nachfolgend ein Beispiel: Eine allein erziehende Mutter und ihre achtjährige

Tochter besuchen seit einiger Zeit eine Erziehungsberatungsstelle. Die Beratung durch eine Fachkraft bezieht sich auf Probleme in der Mutter-Tochter-Beziehung. In einem familiengerichtlichen Verfahren nimmt die geschiedene Ehefrau ihren früheren Ehemann auf Unterhalt in Anspruch. In Gesprächen mit der Tochter hat der Vater erfahren, dass die Frau einer Fachkraft der Erziehungsberatungsstelle anvertraut habe, sie gehe einer Arbeit nach, mit der sie den Unterhalt für sich und ihre Tochter aufbessere. Im Prozess wendet der beklagte unterhaltspflichtige Ehemann ein, auf den grundsätzlich bestehenden Unterhaltsanspruch der Klägerin müsse sie sich den Betrag, den sie durch ihre Arbeit verdiene, anrechnen lassen. Die klagende Ehefrau bestreitet, einer Arbeit nachzugehen. Der Beklagte benennt die Fachkraft der Erziehungsberatungsstelle als Zeuge für die Behauptung, seine geschiedene Frau gehe einer Arbeit nach.

Verfahren in Familiensachen

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist Rechtsgrundlage aller familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren, die die Sorge für die Person eines Kindes oder Jugendlichen betreffen (kindschaftsrechtliche Verfahren). Gemäß § 79 FamFG finden die Vorschriften über den Zeugenbeweis der ZPO (§§ 373-401) in diesen Verfahren entsprechende Anwendung. Als Beispiel für die Berührung von Fachkräften in Erziehungsberatungsstellen mit dem Verfahrensrecht des FamFG soll angenommen werden, dass in einem Streit vor dem Familiengericht um den Umgang des Vaters mit seinem Sohn vom Vater behauptet wird, die Mutter sei erziehungsunfähig, weil sie an einer schweren Alkoholabhängigkeit leide. Diese Behauptung könne durch die Fachkraft einer Erziehungsberatungsstelle belegt werden, bei der die Mutter seit einiger Zeit beraten werde.

Zeugnisverweigerungsrecht

Die Frage, ob und unter welchen

Bedingungen Fachkräften in Erziehungsberatungsstellen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, kann für das ZPO-Verfahren und das FamFG-Verfahren gemeinsam betrachtet werden, da § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO in beiden Verfahren anzuwenden ist; im ZPO-Verfahren auf direktem Wege, im FamFG-Verfahren wegen der Verweisung in § 15 FamFG.

Gem. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO sind Personen, denen kraft ihres Amtes ... Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung ... durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Zunächst ist herauszustellen, dass diese Vorschrift für alle Personen gilt, die die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, unabhängig davon, ob sie bei öffentlichen oder freien Trägern der Jugendhilfe beschäftigt sind.

ff.). Das Gericht stellt den paradoxen Zustand heraus, dass in der bisherigen Rechtsprechung den Mitarbeitern von Banken uneingeschränkt das zivilprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt worden ist, den Fachkräften im Bereich psychosozialer Berufe hingegen nicht. Nach Auffassung des Gerichts gibt es keine überzeugenden Gründe für diese Ungleichbehandlung des Vertrauensschutzes von Bürgern. Ein wichtiges Argument entnimmt das Gericht § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB, wonach das unbefugte Offenbaren eines zum persönlichen Lebensbereich gehörenden anvertrauten Geheimnisses durch staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen unter Strafe stehe. Somit ist im Sinne des § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO die Geheimhaltung der den Fachkräften anvertrauten Tatsachen „durch gesetzliche Vorschrift geboten“, nämlich durch § 203 StGB.

Die vorgenannten Argumente lassen



Anvertraut sind Tatsachen, die entweder unter dem „Siegel der Verschwiegenheit“ mitgeteilt oder bei Gelegenheit der Amtsausübung bekannt geworden sind. In einer ausführlichen und auf überzeugenden Gründen beruhenden Entscheidung hat sich das OLG Hamm im Jahre 1991 mit der Frage befasst, ob Sozialarbeiterinnen/ Sozialpädagoginnen, als sozialpädagogische Familienhelferinnen eingesetzt, in einem Verfahren wegen des Eingriffs in die elterliche Sorge (§ 1666 BGB) ein berufliches Zeugnisverweigerungsrecht im kindschaftsrechtlichen Verfahren zustehe (FamRZ 1992, 201

sich ohne Einschränkung auf alle in Erziehungsberatungsstellen beschäftigten Fachkräfte übertragen. *Alle in § 203 StGB genannten, in Erziehungsberatungsstellen tätigen Fachkräfte (Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Ausbildung, Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberater, staatlich anerkannte Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen und ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen), können sich somit im zivilgerichtlichen bzw. im FamFG-Verfahren auf das persönliche Zeugnisverweigerungsrecht des § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO berufen. Da der Schutz des Zeugnisverweigerungsrechts dem Ver-*

trauen des Bürgers in die Verschwiegenheit der Fachkräfte gilt, entfällt das Zeugnisverweigerungsrecht, wenn sie von den betroffenen Personen von der Schweigepflicht entbunden werden (§ 385 Abs. 2 ZPO).

Ungeachtet der Existenz des persönlichen Zeugnisverweigerungsrechts aus § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO ist § 376 zu beachten, wonach für die Vernehmung von Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften gelten. In diesem Zusammenhang bekannt gewordene Tatsachen sind in jedem Fall auch Dienstgeheimnisse. *Beruft sich die Fachkraft auf ihr persönliches Zeugnisverweigerungsrecht, kann der Dienstherr die Aussage nicht dadurch erzwingen, dass er die Aussagegenehmigung erteilt.* Dies würde bedeuten, dass der Dienstherr über die der Fachkraft persönlich anvertrauten Geheimnisse verfügt, wozu er nicht befugt ist. Wegen der Rechtslage zur Frage der Aussagegenehmigung wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Frage des strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechts verwiesen.

In welcher Form das Zeugnisverweigerungsrecht auszuüben ist, regelt § 386 ZPO. *Der Zeuge, der das Zeugnis verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termin schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle oder im Termin die Tatsachen, auf die er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.* Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termin zu erscheinen.

Zeugenpflicht und Zeugnisverweigerung in sonstigen Verfahrensarten

Da in anderen Verfahrensarten auf die Rechtslage in der Zivilprozessordnung (§ 383 ZPO) verwiesen wird, steht den Fachkräften das Recht zur Zeugnisver-

weigerung nicht nur im Zivilprozess und im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu, sondern auch im Verwaltungs-, Arbeits-, Sozialgerichtsverfahren (vgl. §§ 98 VwGO, 46 ArbGG, 118 SGG).

Zeugenpflicht und Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren

Die allgemeine staatsbürgerliche Pflicht, in Strafverfahren auf Ladung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft als Zeuge auszusagen, gilt auch für Fachkräfte in Erziehungsberatungsstellen. In § 53 StPO sind die Vertreter der in Erziehungsberatungsstellen tätigen Berufe generell nicht genannt, so dass ein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen grundsätzlich nicht besteht (zur Sonderstellung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vgl. unten).

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in zwei grundlegenden Entscheidungen zu der Frage geäußert, ob § 53 StPO verfassungskonform sei, soweit er im Bereich der Drogenberatung tätigen Sozialarbeitern ein Zeugnisverweigerungsrecht vorenthalte (BVerfG, NDV 1972, 331 ff. sowie BVerfG, NJW 1988, 2945 ff.). In der Entscheidung aus dem Jahre 1988 hat es, anknüpfend an die Entscheidung aus dem Jahre 1972 ausgeführt:

§ 53 Abs. 1 StPO enthält eine erschöpfende Aufzählung der Berufsgeheimnisträger, deren Schweigerecht der Pflicht zur Zeugenaussage vorgeht. Zu diesem Personenkreis gehören weder die Sozialpädagogen noch die Berater für Suchtfragen. Diese grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Es liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass dem Beschwerdeführer ein über die strafprozessualen Vorschriften hinausgehendes Zeugnisverweigerungsrecht zustünde. Zwar kann im Einzelfall ausnahmsweise und unter ganz besonders strengen Voraussetzungen ein solches Recht unmittelbar aus der Verfassung folgen.

Eine Begrenzung des Zeugniszwanges kann jedoch nicht schon aus dem typischen Berufsbild des Drogenberaters und aus der mit der Pflicht zur Aussage verbundenen abstrakten Gefahr für die Institution der Drogenberatung hergeleitet werden.

Der Gesetzgeber hat inzwischen Drogenberatern das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht zugebilligt. Dabei hat er aber zugleich festgestellt, dass dieses Recht auf die in § 53 StPO genannten Berufsvertreter und ihre Gehilfen begrenzt bleiben soll. Fachkräfte in Erziehungsberatungsstellen in dieser beruflichen Eigenschaft zählen nicht zu den aufgeführten Berufsgruppen. *Die Rechtsordnung räumt den Interessen der Strafrechtspflege insoweit Vorrang vor den Interessen des Vertrauensschutzes von Klienten der Erziehungsberatungsstellen ein.*

Entscheidungen, bei denen ausnahmsweise das Zeugnisverweigerungsrecht für Vertreter in psychosozialen Arbeitsfeldern zugelassen worden ist, sind bisher eher singulär geblieben. So hat das Landgericht Freiburg ausnahmsweise ein direkt aus der Verfassung abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht einer Diplom-Psychologin als Mitarbeiterin einer Anlaufstelle für sexuell missbrauchte Frauen bejaht (LG Freiburg, NJW 1997, 813).

Die rechtliche Problematik kann im Einzelfall sehr komplex sein. *Deshalb wird den Fachkräften in Erziehungsberatungsstellen empfohlen, wenn sie sich auf das ausnahmsweise unmittelbar dem Grundgesetz zu entnehmende Aussageverweigerungsrecht berufen wollen, den Rat eines insoweit kundigen und erfahrenen Juristen einzuholen.*

Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Soweit in Erziehungsberatungsstellen approbierte psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten beschäftigt sind, ist eine Sonderbetrachtung notwendig. Ihnen wird gem. § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO im Gegensatz zu

den o. a. Berufsvertretern ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist. Psychologische Psychotherapeuten haben eine Grundausbildung im Studiengang Psychologie, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ebenfalls entweder in Psychologie oder in Pädagogik oder Sozialpädagogik (§ 5 Abs. 2 Psychotherapeutengesetz – PsychThG). Sind sie als solche von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber eingestellt und in der Erziehungsberatung tätig, steht ihnen zweifelsfrei das strafrechtliche Aussageverweigerungsrecht zu.

Nach ihrem dienst- oder arbeitsrechtlichen Status sind sie aber häufig in der Erziehungsberatungsstelle als Diplom-Psychologen oder Sozialarbeiter/Sozialpädagogen eingesetzt, nicht hingegen als Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, obwohl sie als solche approbiert sind. So bestehen auf den ersten Blick Zweifel, ob sie den Beruf ausüben, für den sie approbiert sind und ob ihnen, „in dieser Eigenschaft“ Tatsachen anvertraut oder bekannt werden können.

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hatte in mehreren Verfahren über Klagen von Fachkräften aus Erziehungsberatungsstellen zu befinden, die zugleich approbierte Psychologische Psychotherapeuten waren, aber nicht als solche von ihren Arbeitgebern beschäftigt wurden. Sie wehrten sich gegen die Erhebung von Zwangsbeiträgen zur Psychotherapeutenkammer NRW. Sie haben sich auf den Standpunkt gestellt, sie übten den Beruf nicht aus, folglich seien sie auch nicht beitragspflichtig. Das Gericht wies die Klagen ab und führte aus, die Kläger übten den Beruf sehr wohl aus, weil sie die Fähigkeiten und Kenntnisse, die Voraussetzung für die Approbation seien, bei ihrer beruflichen Tätigkeit zumindest mit verwenden könnten. Als Leiter der Einrichtung „setzt er seine Kenntnisse und Fähigkeiten ein, die ihm die Approbation als Psychotherapeut ermöglicht haben. Jede andere Bewer-

tung erweist sich als lebensfremd“, so das Gericht (VG Arnsberg 13 K 3361/04; 13 K 3362/04 und 13 K 3363/04). Ähnlich entschied das VG Köln (AZ: 9 K 2843/03). Eine Berufsausübung liege vor, „wenn die Tätigkeit ausgeübt wird, bei der die Kenntnisse, die Voraussetzung für die Approbation waren, vorausgesetzt, eingesetzt oder mit verwendet werden“.

Für § 53 StPO gibt es, soweit ersichtlich, noch keine Gerichtsentscheidung zu dieser Thematik. Es bestehen keine Bedenken, die Wertungen der Verwaltungsgerichte auch der Auslegung des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO zugrunde zu legen. Der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung gebietet, Wertungswidersprüche innerhalb der Gesamtrechtsordnung zu vermeiden. Wertungen, die in einem Rechtsgebiet Bestand haben, sollen auch in anderen Rechtsgebieten Bestand haben, es sei denn, die Interessenlage in diesem Rechtsgebiet erfordert zwingend eine andere Wertung, was hier nicht erkennbar ist. Es erscheint kaum nachvollziehbar, dass es einer in der Erziehungsberatungsstelle tätigen Fachkraft im Beratungsprozess gelingen könnte, diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die ihr in ihrer Ausbildung als Psychologischem Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zugewachsen sind, von den Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten ihrer Grundausbildung zu trennen, sieht man von bestimmten Methoden, die nur in der Psychotherapie Anwendung finden, ab. Die vom VG Arnsberg vollzogene Wertung, wonach die für die Approbation vorausgesetzten Kenntnisse im Arbeitsvollzug von Erziehungsberatung zumindest mit verwendet werden, ist somit übertragbar auf den dargelegten Kontext. *Fakten, die im Prozess der Erziehungsberatung Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten anvertraut worden sind, sind ihnen „in dieser Eigenschaft“ im Sinne von § 53 StPO anvertraut, auch wenn die Vertreter dieser Berufe arbeits- oder dienstrechtlich nicht diesen Status haben.* Approbierten Psychologi-

schen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Erziehungsberatungsstellen wird deshalb empfohlen, wenn sie als Zeuge in einem strafrechtlichen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bei ihrer Arbeit in Erziehungsberatungsstellen anvertraut oder bekannt worden ist, aussagen sollen, sich ggf. auf das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen gem. § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO zu berufen.

Das Zeugnisverweigerungsrecht schützt das Vertrauen der Ratsuchenden in die Verschwiegenheit der Berater. Entsprechend diesem Schutzzweck entfällt das Zeugnisverweigerungsrecht, wenn die oben genannten Geheimnisträger von der Schweigepflicht entbunden werden (§ 53 Abs. 2 StPO). Zur Entbindung berechtigt ist jeder, zu dessen Gunsten die Schweigepflicht gesetzlich begründet ist. Im Zusammenhang mit Erziehungsberatung betreffen die anvertrauten Geheimnisse häufig mehrere Familienmitglieder, nicht selten auch Minderjährige.

Fachkräfte kommunaler Erziehungsberatungsstellen

Für Fachkräfte in kommunalen Erziehungsberatungsstellen als Mitarbeiter im öffentlichen Dienst sind in diesem Zusammenhang die Auswirkungen § 35 Abs. 3 SGB I auf ihre Stellung als Zeuge im Strafverfahren zu prüfen. Nach dieser Vorschrift besteht, soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, keine Zeugnispflicht. Von namhaften Kommentatoren aus dem Bereich der Jugendhilfe wird die Auffassung vertreten, diese Vorschrift gewähre dem Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht, soweit es sich um von ihm geforderte Aussagen über anvertraute Daten handelt (vgl. z. B. Kunkel, § 61 Rn. 204 mit weiteren Nachweisen). Danach soll § 35 Abs. 3 SGB I ein berufliches Zeugnisverweigerungsrecht enthalten, „das gleichsam im Verborgenen blüht“.

Nach Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung scheint es eher realistisch zu sein, diese Auffassung nicht

als repräsentativ zu betrachten. Im Zusammenhang mit der vergleichbaren Rechtslage zur Frage der Befugnis der Strafverfolgungsbehörden zur Aktenbeschlagnahme soll hier beispielhaft die Argumentation des LG Fulda aus dem Jahre 2004 (JAmt 2004 S. 440) wiedergegeben werden, die sich in der Spruchpraxis der Gerichte durchzusetzen scheint.

Zwar bestimmt § 65 Abs. 2 SGB VIII, dass das Sozialgeheimnis nach § 35 Abs. 3 SGB I auch gilt, soweit ein Weitergabeverbot nach § 65 Abs. 1 SGB VIII besteht. Jedoch existiert im Ermittlungs-/Strafverfahren eine Weitergabebefugnis nach § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII. Danach ist die Weitergabe von Sozialdaten zulässig, wenn eine strafrechtliche Offenbarungsbefugnis gem. § 203 Abs. 1 oder 3 StGB vorliegt. Eine i. S. v. § 203 Abs. 1 StGB befugte Offenbarung ist somit zugleich eine auch erlaubte Weitergabe gem. § 65 SGB VIII. Eine solche Offenbarungsbefugnis ergibt sich aus der prozessualen Zeugnisspflicht. ... Danach ist der Zeuge vor Gericht zur vollständigen Aussage verpflichtet, wenn ihm kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Bei einer richterlichen Anordnung gem. § 73 SGB X besteht eine Übermittlungsbefugnis nach § 35 Abs. 2 SGB I mit der Folge, dass die Weitergabe von Daten i. S. v. § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII i. V. m. § 203 Abs. 1, Abs. 3 StGB befugt ist und damit kein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 35 Abs. 3 SGB I gegeben ist. Dies entspricht auch der Wertung des Gesetzgebers, wonach ... Sozialarbeitern im Strafprozess hinsichtlich der ihnen anvertrauten Tatsachen kein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt ist. Liegt eine richterliche Anordnung gem. § 73 SGB X vor, so besteht ... gem. § 35 Abs. 3 SGB I weder ein Zeugnisverweigerungsrecht noch ein Beschlagnahmeverbot. In einem solchen Fall besteht nur dann keine Zeugnisspflicht, wenn die nach § 54 StPO notwendige Aussagegenehmigung versagt wird.

Aus pragmatischen Gründen wird Fachkräften in kommunalen Erzie-

hungsberatungsstellen nicht empfohlen, in Auseinandersetzung mit Strafverfolgungsbehörden/ Strafgerichten wegen der prinzipiellen Klärung der aufgezeigten Streitfrage einzutreten. Das Ergebnis der Auswertung der Rechtsprechung zu dieser und ähnlicher Streitfragen rechtfertigt die Behauptung, dass die Belange der Strafrechtspflege sowohl von Staatsanwälten als auch von Richtern einseitig gewichtet werden und Vorrang haben vor den Belangen des Vertrauensschutzes.

Ein für die kommunale Praxis der Erziehungsberatung effektiver Weg, das Vertrauen der Ratsuchenden vor den Belangen der Strafrechtspflege zu schützen, führt über § 54 StPO. Für die Vernehmung von Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, die sich auf ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften. Für die Beamten der Städte, Gemeinden und Kreise gelten die jeweiligen Beamtengesetze der Länder. Die Vorschriften der Länder über die beamtenrechtliche Schweigepflicht fußen auf § 39 Beamtenrechtsrahmengesetz und sind überwiegend wortgleich mit dieser Vorschrift. Danach hat jeder Beamte über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Der Beamte darf ohne Genehmigung des Dienstherrn über solche Aussagen vor Gericht nicht aussagen. *Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf u. a. nur versagt werden, wenn die Aussage die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.* Auch für kommunale Angestellte gelten diese Regelungen. Im Sinne des § 54 StPO sind sie „andere Personen des öffentlichen Dienstes“. Ihre Pflicht zur Dienstverschwiegenheit ist in § 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vom 13. 9. 2005 geregelt. Auch sie benötigen für die Zeugenaussage in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder in

einem Gerichtsverfahren eine Genehmigung ihres Arbeitgebers.

Öffentliche Aufgaben sind alle auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften von staatlichen Stellen wahrzunehmenden Aufgaben. *Erziehungsberatung ist eine auf dem SGB VIII beruhende Leistung der Jugendhilfe, somit, von kommunalen Jugendhilfeträgern erbracht, eine öffentliche Aufgabe. Ob die Erfüllung dieser Aufgabe bei einer Zeugenaussage ernstlich gefährdet oder erheblich erschwert ist, ist im Einzelfall im Wege sorgfältiger Abwägung der Interessen des Bürgers auf Schutz seines Vertrauens gegen die Interessen der staatlichen Strafrechtspflege zu ermitteln.* § 54 StPO selbst ist ein Beleg dafür, dass dem staatlichen Strafanspruch nicht in jedem Fall Vorrang gebührt vor dem Vertrauensschutz des Bürgers. Aus dem Umstand, dass die Entscheidungsbefugnis über eine Aussagegenehmigung der richterlichen Befugnis entzogen und beim eigenen Dienstherrn liegt, darf indes nicht geschlossen werden, dass nunmehr dem Vertrauensschutz absoluter Vorrang vor den Interessen der Strafrechtspflege gebührt. *Der Wortlaut des § 39 Beamtenrechtsrahmengesetz, wonach die Genehmigung „nur versagt werden darf, wenn“ macht deutlich, dass es sich hier um eine Vorschrift mit Ausnahmecharakter zum Schutz öffentlicher Aufgaben handelt. An der grundsätzlichen Pflicht jedes Staatsbürgers, in Ermittlungs- und Gerichtsverfahren als Zeuge auszusagen, ändert dieses Recht des Dienstherrn nichts.*

Wenn eine Fachkraft einer kommunalen Erziehungsberatungsstelle als Zeuge in einem strafrechtlichen Ermittlungs-/oder Gerichtsverfahren als Zeuge geladen worden ist, empfiehlt sich folgendes Vorgehen: Zunächst ist der oder die Dienstvorgesetzte zu informieren. Dann sollte der Staatsanwaltschaft/ dem Gericht mitgeteilt werden, dass der Geladene dem öffentlichen Dienst angehört und nicht ohne Aussagegenehmigung aussagen darf. In einem sorgfältigen Abwägungsprozess auf der Fachebene ist die mögliche

Wirkung der Aussage unter spezifisch fachlichen Gesichtspunkten zu prüfen und abzuschätzen, ob durch die Zeugenaussage der Erfolg eines laufenden Erziehungsberatungsprozesses erheblich erschwert oder ernsthaft gefährdet wird. Wer in der Behörde entscheidet, ob die Genehmigung erteilt oder versagt wird, ist innerbehördlich abzuklären. Eine Entscheidungskompetenz der betroffenen Fachkraft scheidet aus, weil es sich hier nicht um ihr persönliches Aussageverweigerungsrecht handelt. Betroffen ist vielmehr die Sphäre des Dienstherrn. *Wird die Genehmigung versagt, darf die Fachkraft nicht als Zeuge aussagen.*

Die Entscheidung des Dienstvorgesetzten kann weder von der Staatsanwaltschaft noch vom Gericht angefochten oder aufgehoben werden. Bei der Entscheidung handelt es sich um einen Verwaltungsakt, dessen Rechtmäßigkeit das Prozessgericht nicht zu überprüfen hat. Die Entscheidung kann nur von demjenigen, dessen rechtliche Interessen durch die Zeugenaussage betroffen sind, im Widerspruchsverfahren und – bleibt dieses erfolglos – schließlich vor dem Verwaltungsgerichten angefochten werden.

Fachkräfte frei getragener Beratungsstellen

Die Geltung des § 54 StPO für Träger der freien Jugendhilfe mit der Folge, dass auch deren Fachkräfte ebenfalls einer Aussagegenehmigung für jede Zeugenaussage im strafrechtlichen Ermittlungs-/Gerichtsverfahren benötigen, wurde in der Literatur lange Zeit abgelehnt (vgl. z. B. Ensslen, NDV 1999, S. 121 ff.). Diese Rechtsauffassung hatte zur Folge, dass dem Schutz des Vertrauens von Klienten freier Träger von der Rechtsordnung ein geringerer Stellenwert beigemessen wurde als von Klienten, die sich in einer kommunalen Beratungsstelle beraten lassen. Diese Position ist angegriffen worden mit der Begründung, sie verstoße gegen das aus dem Recht des Bürgers auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das aus dem Sozial-

staatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) folgende Wunsch- und Wahlrecht, wonach der Bürger bei zwischen Einrichtungen und Diensten öffentlicher und freier Träger wählen kann (§ 5 Abs. 1 SGB VIII). Außerdem missachte diese Auffassung den Grundsatz der Gleichbehandlung des Art. 3 Abs. 1 GG (Papenheim 2000, S. 241 ff.).

In der Rechtsprechung sind zwei wichtige Entscheidungen bekannt geworden, die sich die Bedenken gegen die Nichtanwendung von § 54 StPO auf kirchliche Mitarbeiter zu eigen gemacht haben. Das OLG Zweibrücken entschied 1994, § 54 StPO sei auf eine von einer Diözese angestellte Diplom-Psychologin anzuwenden. Sie gehöre als Angestellte im kirchlichen Dienst zu den „anderen Personen des öffentlichen Dienstes“ und bedürfe zur Zeugenaussage über Umstände, die ihrer aus dem Arbeitsverhältnis abgeleiteten Verschwiegenheitspflicht unterliegen, der Genehmigung ihres Dienstherrn. Kirchlicher Dienst sei öffentlicher Dienst (FamRZ 1995, S. 679). Ähnlich entschied das OLG Köln im Jahre 1998. *Die bei einem kirchlichen Gemeindeverband angestellten Fachkräfte einer Erziehungsberatungsstelle seien „andere Personen des öffentlichen Dienstes“ im Sinne des § 54 StPO. Sie benötigten jedenfalls dann eine Genehmigung zur Zeugenaussage ihres Arbeitgebers, wenn die ausgeübte Tätigkeit eine öffentliche Aufgabe zum Gegenstand habe* (RsDE, Heft 42, S. 107 ff.). Beide Entscheidungen beziehen sich auf Fachkräfte, die unmittelbar in Diensten der Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften standen.

Eine Entscheidung, die sich auf Angehörige von kirchlichen Verbänden und Einrichtungen in privater Rechtsform bezieht, ist bisher, soweit ersichtlich, nicht ergangen. Da sich Kirchen für ihre caritativen und diakonischen Aufgaben der im bürgerlichen Recht vorgesehenen Rechtsformen ohne jede Einschränkung bedienen können, die in diesen juristischen Personen erledigten Aufgaben dadurch nicht den Charakter kirchlicher Aufgaben verlieren, *sind die*

Fachkräfte von kirchlichen Verbänden oder Einrichtungen in privater Rechtsform den übrigen kirchlichen Fachkräften gleichzustellen. Auch sie benötigen deshalb eine Aussagegenehmigung ihres Arbeitgebers für alle vom Dienstgeheimnis erfassten Tatsachen.

Die Rechtslage hinsichtlich der übrigen Träger der freien Jugendhilfe ist ungewiss. Wird z.B. eine Erziehungsberatungsstelle von der Arbeiterwohlfahrt oder einem anderen freigemeinnützigen Träger betrieben, sind auch diese Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 SGB VIII. In Ausübung des dort geregelten Wunsch- und Wahlrechts nehmen auch sie teil am freien Zugangsrecht des Bürgers. Fachkräfte der Erziehungsberatungsstellen dieser Träger werden darauf hingewiesen, dass sie, wenn ihre Arbeitgeber keine Aussagegenehmigung erteilen, ggf. in Kauf nehmen müssen, dass das Gericht ihnen die durch die Verweigerung der Aussage entstandenen Kosten und ein Ordnungsgeld auferlegt (§ 70 StPO). Gegen eine solche Entscheidung des Gerichts ist gem. § 304 Abs. 1 StPO Beschwerde zulässig. Das Beschwerdegericht müsste sich mit den oben aufgezeigten verfassungsrechtlichen Bedenken auseinandersetzen und darlegen, ob es rechtlich zulässig ist, dem Vertrauen von Bürgern in die Verschwiegenheit von Fachkräften in Erziehungsberatungsstellen freier Träger einen geringeren Schutz zuzubilligen als dem von Bürgern, die sich Fachkräften in kommunalen Beratungsstellen anvertrauen. Als Argumentationshilfe bei der Begründung der Beschwerde wird empfohlen, sich auf die Entscheidungen des OLG Zweibrücken und des OLG Köln zu beziehen.

Literatur

Ensslen, Zur Schweigepflicht von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen im Strafverfahren, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1999, 121.

Papenheim, Zeugnisverweigerungsrechte der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen – unter besonderer Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Gesichtspunkte, Recht sozial, Rechtsfragen der Sozialen Arbeit (Hrsg. Karl-Heinz Lehmann), Hannover 2000.